

Gemeinde Jöhlingen

S a t z u n g

über die

Änderung des Bebauungsplanes "Bollanden-Teil Weidelsgasse"

Auf Grund § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 22. Juli 1965 folgenden

Bebauungsplan

zur Änderung des Bebauungsplanes "Bollanden-Teil Weidelsgasse" beschlossen:

§ 1

- 1) Der Bebauungsplan besteht aus den zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- 2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil, in dem seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Im Bebauungsplangebiet gelten folgende Festsetzungen:

1) Art und Maß der baulichen Nutzung

- a) Das Gebiet ist reines Wohngebiet (WR)
- b) Überbaubare Grundstücksfläche
bei sämtlichen Grundstücken = 0,30 (3/10).
- c) Geschoßzahl
Eingeschossiger Wohnhaustyp; 1 Vollgeschoß (Einzelräume im ausgebauten Dachgeschoß sind zulässig).

2) Bauweise

- a) Offene Bauweise (freistehende Einzelhäuser) mit geschlossenem und zusammengesetztem Grundriß.
- b) Gebäudestellung (Trauf- und Firstrichtung) nach dem Bebauungsplan.

- c) Sockelhöhe höchstens 50 cm über dem Gelände.
- d) Baulinien nach dem Bebauungsplan.
- e) Absteckung der Baulinien erfolgt verantwortlich durch den Bauleiter nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

3) Garagen

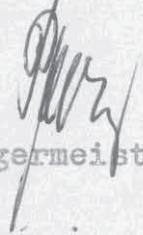
Die Errichtung ist innerhalb der Baulinien freigestellt. (Sie sind in Massivbauweise mit Flachdach zu erstellen.) Eine Ausnahme hiervon bilden die beiden Häuser bei der Einmündung J 1; - hier sind sie in das Untergeschoß einzubeziehen -.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jöhlingen, den 22. Juli 1965




Bürgermeister